

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1955

Nummer 41

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 14. 3. 1955, Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 (Bundeshaushalt). S. 501.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954 (Bundeshaushalt)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1955 —
I F 430:55

Im Anschluß an den RdErl. v. 5. 2. 1955 — I F 312:55 — (MBl. NW. S. 304) gebe ich nachstehend einen gem. RdErl. d. Bundesministers der Finanzen u. d. Bundesrechnungshofs v. 31. 1. 1955 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 31. Jan. 1955.
II A:6 — A 0265 — B — 59:54
II B:3 — O 4300 — 32:55

Bundesrechnungshof
Allg. 1233:1 (1954) — 81:55

Rechnungslegung über

- I. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —,
- II. das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung — und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1954

I. Geldrechnung

1. Rechnungslegung über Personalausgaben einschließlich der allgemeinen Ausgaben für die Versorgung der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen

- a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 (52) — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBlFin S. 113) 7. Dez. 1953 (MinBlFin S. 928)

zu führen. Die Stammkarten müssen nicht nur für jeden Empfänger die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezüge des vollen Wohnungsgeldzuschusses oder von Kinderzuschlag — Erklärung K —, müssen in jedem Falle vorhanden sein. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Diese Beträge sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzuzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamtstausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen aufzuführen.

- b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben bei den Kapiteln 40 07 und 40 08 Titel 300, 310 und 320 und bei Kapitel 60 03 Titel 150, 152 und 154 gilt Ziff. 1 a) entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen wie z. B. über

- aa) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
 - bb) die Feststellung der Dienstunfähigkeit,
 - cc) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - dd) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
 - ee) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.
- Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gemäß § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.
- c) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Besatzungsmächte kann auch für das Rechnungsjahr 1954 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A 6 — A 0265 — 50:53 III —).
 - d) Soweit die „Vorläufigen Gehalts- und Lohnzahlungsbestimmungen (GLZB)“ — bekanntgegeben durch Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 17. Februar 1953 — II A 6 — F 1900 — 20:52 II. Ang. — zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1954 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskarteikarte für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO) entfällt. Für Hausratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden.

2. Baurechnungen

Für die Aufstellung von Baurechnungen sind die „Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau, hier: Anweisung über Rechnungswesen und Rechnungslegung“ zu beachten (vgl. den gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs vom 15. Oktober 1953 — BdF II D — O 6020 — 74:53 — und BRH — Hochbau — 366:53 — an die Finanzminister [Finanzseratoren] der Länder).

3. Ordnen der Rechnungsbelege

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsabschnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

4. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

- a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1954 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher

(Hinweis auf das Rundschreiben vom 21. Januar 1955 — MinBiFin 1955 S. 83 —) von den Kassen zu legen.

Die Rechnungen müssen spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberührt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

- b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnunglegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen (§ 24 RRO). In der Rechnungsnachweisung (Muster 1 zu § 24 RRO) ist wiederum hinter der Spalte 15 eine Spalte 16 mit der Bezeichnung „Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam“ einzufügen. Die bisherige Spalte 16 (Vermerke) wird Spalte 17. In die neue Spalte 16 sind also diejenigen Beträge einzutragen, die von den in Spalte 6 (7) nachgewiesenen Ist-einnahmen oder Istausgaben vermögenswirksam sind und die gemäß § 63 VBRO in die Vermögensrechnungsnachweisung als Abgang oder Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung eingetragen werden müssen. Bezieht sich der in dieser Weise in die neue Spalte 16 der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte 17 (Vermerke) der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist sie anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten; im Zweifel ist die Entscheidung der übergeordneten Behörde einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltsüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 (7)	16	17
(Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam)	(Vermerke)	Vermögensgruppe 0100 = 3000
		Vermögensgruppe 0120 = 1000
6000	4000	4000

Sollte für das Rechnungsjahr 1954 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplans die Besoldungen und die anderen persönlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie bei Titeln für persönliche Haushaltsausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuches nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die persönlichen Verwaltungsausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuches.

Sind Titelbücher oder Teile eines Titelbuches (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RRO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RRO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.

Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. die Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 16. März 1953 — III A — H 3104 — 12.53 — und vom 26. Februar 1954 — III A — H 3104 — 3.54 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren. Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Ziff. 1 b)).

- c) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahres 1954 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung nach § 24 RRO und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum 15. Mai 1955 vorzulegen.

- d) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen — jetzt auch für den Einzelplan 35 —. Davon geht ein Stück — mit Anlagen — dem Bundesrechnungshof zusammen mit den Rechnungslegungsbüchern usw. über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Ziff. 11 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen ist den Rechnungslegungsbüchern zum Verbleib bei der Vorprüfungsstelle beizufügen. Das dritte Stück — ohne Anlagen — ist spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.
- e) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Buchst. d) sinngemäß.
- f) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung — jetzt auch für den Einzelplan 35 — aufzustellen. Die Anweisungen unter Ziff. 4 Buchst. b) Abs. 1 von Satz 2 ab gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen gemäß Muster 5 zu § 101 RRO — vgl. Ziff. 20 —.
- g) Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen 10 Tage nach Eingang der Rechnungsnachweisungen ihrer Amtskassen der Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen innerhalb von 10 Tagen der Bundeshauptkasse.
- h) Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Ziff. 11).

5. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35 Teil B (Kapitel 35 02 bis 35 10)

Während die Einnahmen und Ausgaben für die französische Besatzungsmacht in Übereinstimmung mit der Gliederung des Bundeshaushaltsplans gebucht werden, gelten für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben für die britische Besatzungsmacht und im geringen Umfange auch für die amerikanische Besatzungsmacht abweichende Bestimmungen. Im Hin-

blick auf die besonderen besatzungsrechtlichen Erfordernisse wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35 Teil B folgendes bestimmt:

- a) Ausgaben für die amerikanische Besatzungsmacht sind bis zu Unterteilen von Titeln zu gliedern.
- b) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltsplan besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan zu erstellen.
- aa) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltsplans buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan dargestellt ist.
- bb) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltsplans bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.
- c) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Besatzungsmacht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Besatzungsmächten vorzunehmen.
- Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie über Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht nur nach dem britischen Code-Plan abrechnen (s. Buchst. b) Abs. bb)), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen —

unter Berücksichtigung des § 4 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1954 —

- a) wenn einer Behörde die vollen Beträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) oder
- b) wenn einer Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

Nach § 4 des Haushaltsgesetzes 1954 sind alle Ausgabeansätze des Plans des ordentlichen Haushalts nur mit einem um 4 v. H. niedrigeren Betrag bewilligt. Der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 ist gemäß § 1 des Haushaltsgesetzes 1954 (BGBl II S. 541) in Einnahme und Ausgabe auf 27 173 779 900,— DM (ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt zusammen) festgestellt worden. Es handelt sich bei diesem Betrage um die Summe der um 4 v. H. gekürzten Ausgabeansätze (Kürzung jedoch nur beim

ordentlichen Haushalt), also um die nach § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes tatsächlich bewilligten Beträge, die Ausgangsbasis für die Berechnung des Rechnungsergebnisses sein müssen.

Es ist deshalb notwendig, in den Fällen zu a) — Zuweisung der vollen im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel — in den Rechnungsnachweisungen zwischen den Spalten 10 und 11 eine zusätzliche Spalte 10 a und in den Oberrechnungen zwischen den Spalten 9 und 10 eine zusätzliche Spalte 9 a mit der Bezeichnung „96 v. H. (jedoch nur hinsichtlich der Ausgaben des ordentlichen Haushalts)“ einzurichten. In diese Spalten sind 96 v. H. der ungekürzten Haushaltsansätze nach dem Haushaltsplan einzutragen. Dieses Verfahren ist nur in den Fällen zu a) anzuwenden.

Soweit einer Behörde gemäß b) nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind, entfällt in den Rechnungsnachweisungen und in den Oberrechnungen die Einrichtung neuer Spalten. In diesen Fällen ist nach Ziff. 7 e Satz 1 zu verfahren. Die Spalten 10 bis 14 (Rechnungsnachweisungen) bzw. 9 bis 13 (Oberrechnungen) bleiben unausgefüllt. Hinweis auf Ziff. 7 d) dieses Rundschreibens.

7. Ausgabereste und Vorgriffe

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus 1953 (übertragene Reste) sind in Spalte 9 der Zentralrechnungen (Muster Anlage 1) einzutragen; sie erhöhen die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1954. Vorgriffe 1953 sind in Spalte 9 als Minusreste (in rot) einzusetzen; sie vermindern die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1954 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahres 1954 (verbliebene Reste) sind unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 13 i) Unterabschn. aa) in Spalte 5 der Zentralrechnungen nachzuweisen. Verbliebene Reste sind Beträge, die sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtsoll 1954 (= Soll nach dem Haushaltsplan — Spalte 8 beim ordentlichen Haushalt; Spalte 7 beim außerordentlichen Haushalt — zuzüglich der aus dem Vorjahre übertragenen Reste — abzüglich der Inabgangstellungen vom Soll 1954 —) und dem Ist ergeben. Solche Ausgabereste verschlechtern bekanntlich das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) desjenigen Rechnungsjahres, in dem sie verblieben sind. Das rechnungsmäßige Abschlußergebnis — insbesondere, wenn mit einer kassenmäßigen Mehrausgabe abgeschlossen wird — soll durch die verbliebenen Ausgabereste aber nur in dem unumgänglich notwendigen Umfange verschlechtert werden. Das setzt voraus, daß diejenigen Ausgabemittel, die im neuen Rechnungsjahr mit Bestimmtheit nicht mehr benötigt werden, noch im alten Rechnungsjahr in Abgang zu stellen sind. Hierzu ordne ich — der Bundesminister der Finanzen — an, mir die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1955 übertragenen Ausgabereste“ nach Muster 7 RWB nicht erst zum 1. Juni 1955 — entsprechend § 17 (3) a. a. O. —, sondern bereits zum 1. Mai 1955 vorzulegen (auf den letzten Satz des § 17 (3) a. a. O. wird verwiesen). Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, unter Anlegung eines strengen Maßstabes in jedem Falle eingehend zu prüfen, welche Beträge von den verbliebenen Ausgaberesten 1954 im folgenden Rechnungsjahr aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden und hiernach noch in der Rechnung 1954 in Abgang zu stellen sind.

Die Vorverlegung des Vorlagetermins der Pläne nach Muster 7 RWB soll mir — dem Bundesminister der Finanzen — die Möglichkeit geben, zu prüfen, welche weiteren Ausgabereste — über die von den Ressorts usw. angebotenen hinaus — noch im alten Rechnungsjahr in Abgang gestellt werden können. Allerdings sollen den Ressorts nur die notwendigen Hinweise gegeben werden.

Die Inabgangstellungen sollen hinsichtlich des formellen Vollzugs durch das zuständige Ressort durchgeführt werden, weil sonst die Aufstellung der Zentralrechnungen gehemmt und damit die Gewinnung des Anschlusses an die Erfordernisse des Art. 114 GG in Frage gestellt sein würde.

Damit das für die vorzeitige Aufstellung der Pläne nach Muster 7 RWB notwendige Zahlenmaterial so rechtzeitig zur Verfügung steht, daß die Terminvorlage zum 1. Mai 1955 gesichert ist, werden die obersten Bundesbehörden gebeten, alle ihnen nachgeordneten und mit der Bewirtschaftung von Ausgabemitteln befaßten Behörden anzuweisen, die Abschlußergebnisse der übertragbaren Bewilligungen durch die für sie zuständigen Kassen sofort nach dem für das Rechnungsjahr 1954 letzten Zahlungstag — 31. März 1955 — feststellen zu lassen und alsdann dem zuständigen Ressort — nach genauer Überprüfung und unter Bekanntgabe der für das Rechnungsjahr 1955 entbehrlichen Beträge — schnellstmöglich mitzuteilen.

- c) In der Vermerkspalte der Zentralrechnungen sind Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Verwendung (§ 17 (3) RWB) der aus dem Rechnungsjahr 1953 übertragenen Ausgabereste zugestimmt hat.

Die zur Verwendung freigegebenen Ausgabereste sind durch beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen zu belegen; die Belege sind den Zentralrechnungen beizufügen.

- d) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1953 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahres 1954 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen, es sei denn, daß der Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (§§ 24 (1) und 101 (3) RRO). Hinweis auf Ziffer 6 dieses Rundschreibens. Soweit sich durch das Verfahren nach b) Abweichungen zwischen Zentralrechnungen einerseits und Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in den Zentralrechnungen maßgebend. Bei den aus dem Rechnungsjahr 1953 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Verwendung im Rechnungsjahr 1954 zugestimmt hat.
- e) In der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen sind die Beträge der durch Kassenanschlüsse und besondere Verfügungen (§ 14 RWB) zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel anzugeben. Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Ziff. 7 d) und Ziff. 8 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je einer Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung zu machen unter Voranstellung der Titeltziffern, zu denen die Vermerke jeweils gehören.

8. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

Bei überplanmäßigen Haushaltsausgaben (ggf. Vorgriffen) und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen, der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen zu vermerken, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt hat (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

9. Die nach §§ 5 und 10 des Haushaltsgesetzes 1954 (BGBl II S. 541) vom Bundesminister der Finanzen erteilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen aufzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

10. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung

- a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum 1. Juli 1955 aufzustellen. Soweit dies in wirklich begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die mit den Ressorts usw. vereinbarten späteren Vorlagetermine einzutragen sind.
- b) Die Bestimmungen des § 4 des Haushaltsgesetzes 1954 zwingen dazu, in der Gestaltung der Zentralrechnungen für das Rechnungsjahr 1954 das bisherige Schema durch die Einfügung zusätzlicher Spalten zu erweitern. Auf das beiliegende Muster der Anlage 1 wird verwiesen.
- c) Die 4^{te}ilige Kürzung der Haushaltsansätze gemäß § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1954 wird in den Zentralrechnungen (Spalte 8 der Anlage 1) teilweise durchgeführt, während sie im Haushaltsplan lediglich im Abschluß für den jeweiligen Einzelplan abgerundet bzw. aufgerundet vorgenommen wurde. Die Addition der 96^{te}iligen Haushaltsansätze nach den Zentralrechnungen kann deshalb mit den 96^{te}iligen Haushaltsansätzen nach dem Haushaltsplan in den Ausgabegruppen und in den Gesamtausgaben des jeweiligen Einzelplans nicht völlig übereinstimmen. Es müssen also in der Zentralrechnung für den jeweiligen Einzelplan im Anschluß an das letzte Kapitel für jede Ausgabegruppe Ausgleichsbeträge zu- oder abgesetzt werden, um in der Zusammenstellung der Ausgaben nach der Zentralrechnung Übereinstimmung mit den im Abschluß des jeweiligen Einzelplans des Haushaltsplans errechneten Ergebnissen zu erzielen.
- d) Der Zentralrechnung für den Einzelplan 35 ist eine besondere Nachweisung beizufügen, in der die Einnahmen und -ausgaben im Bundesgebiet bei den Kapiteln 3502 bis 3510 teilweise nach Besatzungsmächten (Nationale Haushalte) aufgegliedert sind. Die Aufgliederung kann anstatt in einer besonderen Nachweisung auch im Anhang zur Zentralrechnung in Nebenspalten vorgenommen werden, wenn im Anhang die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher mit der Bundeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Kassen des Bundesgebiets (einschl. der Bundeshauptkasse als Einheitskasse) enthalten sind.
- e) Der Nachweis der Vermögensgruppen ist in den Zentralrechnungen im Rechnungsjahr 1954 entbehrlich, da er bereits in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen bzw. Anhängen zu den Zentralrechnungen geführt wird.
- f) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 12 (Überplanmäßige usw. Ausgaben) und 13 (Befreiungen nach § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1954) unausgefüllt — Hinweis auf Ziff. 13 b) —.
- g) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorprüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleiterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBlFin 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden; davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1954 — anstelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück (Hinweis auf Ziff. 13 a)). Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung dienen.

11. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1954

Die Vorprüfungsstellen der Länder bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titellbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1955 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBlFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1955 abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z 5 II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskarteikarte für Darlehen zugleich Titellbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit sich die Kassen, die die Darlehenskonto führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehenskonto an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- b) Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehenskonto (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- c) Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als 100 Darlehnskonto, so hat sie die Darlehnskonto jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahre.

Beispiel:

Im Rechnungsjahr 1954 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Rechnungsjahr 1955 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nummer 36. Unter „Blatt-Nr.“ ist die nächstfolgende „Blatt-Nr.“ einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titellbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

12. Für die Rechnungslegung der in einem Wirtschaftsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

sind die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (BGBl. I S. 1313) zu beachten.

13. Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1954

- a) Den obersten Bundesbehörden gegenüber wird auch für das Rechnungsjahr 1954 aus Gründen der Beschleunigung der Rechnungslegung und zur Geschäftsvereinfachung auf die Erstellung der Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung nach Muster 21 zu § 70 RWB hinsichtlich der Spalten 1 bis 11 verzichtet. Es ist wiederum eine Durchschrift der Zentralrechnung des jeweils in Betracht kommenden Einzelplans als Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung zu verwenden (Hinweis auf Ziff. 10 Buchst. g)).

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, mir — dem Bundesminister der Finanzen — schriftlich zu bestätigen, daß die in der von der Bundeshaupthauskasse gefertigten Durchschrift der Zentralrechnung für den jeweiligen Einzelplan nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen. Diese schriftliche Bestätigung ist nicht auf besonderen Bogen — wie für das Rechnungsjahr 1953 teilweise geschehen —, sondern grundsätzlich am Schluß der Durchschrift abzugeben. Es bedarf dann nur noch der ergänzenden Angaben für die Spalte 14 (Vermerke — auf besonderen Bogen —) sowie die Spalten 12 und 13 (hierzu Hinweis auf Buchst. b) Abs. 2 dieses Abschnitts).

- b) Nach dem Muster der Anlage 1 bildet die Spalte 8 (96 v. H. — jedoch nur hinsichtlich der Ausgaben des ordentlichen Haushalts —) Ausgangsbasis für die Berechnung des Rechnungsergebnisses (auch Hinweis auf Ziff. 6 dieses Rundschreibens). Über die Bewilligungen von 96 v. H. hinaus können zusätzlich Ausgabemittel bereitgestellt worden sein:
1. für die aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben gemäß dem zweiten Satz des § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1954 (diese Ausgaben belasten bis zur Höhe von 4 v. H. — 96 v. H. bis 100 v. H. — den Globalansatz bei Kapitel 60 02 Titel 695),

2. durch Befreiungen von der 4^{ten}igen Kürzung gemäß § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1954 (ebenfals zu Lasten des Globalansatzes bei Kapitel 60 02 Titel 695),

3. durch überplanmäßige Bewilligungen.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, die aus den zusätzlich bereitgestellten Ausgabemitteln geleisteten Beträge — soweit notwendig — bei überplanmäßigen Bewilligungen in der Spalte 12, bei Befreiungen von der 4^{ten}igen Kürzung in der Spalte 13 (Muster Anlage 1) nachzuweisen. Die Summe der Beträge der Spalten 12 und 13 muß mit dem Betrage der Spalte 10 übereinstimmen, soweit es sich nicht um Titel handelt, die mit anderen Ausgabeteilen deckungsfähig sind oder deren Mehrausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind.

- c) Das angeordnete Verfahren hat den Vorteil, daß in der Bundeshaushaltsrechnung

1. mit einheitlichen Haushaltsansätzen gearbeitet werden kann,
2. sowohl die über- und außerplanmäßigen usw. Ausgaben (Spalte 12) als auch die Befreiungen (Spalte 13) je für sich nachgewiesen werden,
3. für jeden Titel, für jedes Kapitel und jeden Einzelplan sowie in der Gesamtrechnung die den Globalansatz bei Kapitel 60 02 Titel 695 belastenden Befreiungen sichtbar sind und
4. einerseits durch den Vergleich der Spalten 7 und 8 die 4^{ten}ige Kürzung und andererseits durch die Gegenüberstellung der Kürzung und des Betrages der Spalte 13 (Befreiungen) die echte Einsparung ermittelt werden kann.

- d) Nach dem Muster der Anlage 1 werden in den Zentralrechnungen sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der einzelnen Kapitel — einschließlich der Ausgleichsbeträge — zum Zwecke der Abstimmung der Sollbeträge mit den im Abschluß des jeweiligen Einzelplans des Haushaltsplans errechneten Sollbeträgen (96 v. H. beim ordentlichen Haushalt) zusammengestellt. Diese Zusammenstellungen werden nicht Bestandteil des Beitrags zur Bundeshaushaltsrechnung; sie finden auch nicht ihre Fortsetzung in der Bundeshaushaltsrechnung. Die Haushaltsrechnung, die nur die Kapiteregebnisse und ihre Verbesserungen oder Verschlechterungen gegenüber dem Soll ausweist, führt also den Nachweis der Übereinstimmung zwischen dem 96^{ten}igen Soll nach der Haushaltsrechnung und dem 96^{ten}igen Soll nach dem Haushaltsplan nicht. Dieser Nachweis ist in der der Rechnung für jeden Einzelplan beizufügenden „Zusammenstellung“ zu erbringen.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, dem Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1954 für den jeweiligen Einzelplan (ergänzte Durchschrift der Zentralrechnung) eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Da aber in den Zusammenstellungen das Haushaltsoll mit den übertragenen Ausgaberesten zusammengefaßt nachgewiesen wird, ist auch hier die Übereinstimmung des 96^{ten}igen Solls lt. Rechnung mit dem 96^{ten}igen Soll lt. Haushaltsplan nicht ohne weiteres ersichtlich. Vielmehr sind zunächst von dem Rechnungssoll nach dem Einzelplan (also 96^{ten}ige Haushaltsansätze plus übertragene Haushaltsreste) die Haushaltsreste abzusetzen — wie in der Anlage 2 geschehen —. Erst hiernach ist der Nachweis der Übereinstimmung des Solls lt. Rechnung mit dem Soll lt. Haushaltsplan in den Gesamtausgaben des jeweiligen Einzelplans erbracht. Der Haushaltsplan weist aber die berichtigten — 96^{ten}igen — Haushaltsansätze in den einzelnen Ausgabegruppen nach. Die obersten Bundesbehörden werden deshalb gebeten, in der dem Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1954 für den jeweiligen Einzelplan beizufügenden „Übersicht“ nach dem Muster der Anlage 3 einen entsprechenden Nachweis — wie in der Zusammenstellung — zu führen (Hinweis auf die Anlage 3). Die Ressorts werden gebeten, den Mustern nach den Anlagen 1 bis 3 besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die den Beiträgen zur Bundeshaushaltsrechnung 1953 beigefügten Zusammenstellungen (nach dem Muster der Anlage 2) und Übersichten (nach dem Muster der Anlage 3) haben so erhebliche Mängel aufgewiesen, daß ihre Verwendung für die Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung nur nach wesentlichen Berichtigungen und Ergänzungen möglich ist. Die Anlagen 2 und 3 enthalten die Sollzahlen des Einzelplans 07 für das Rechnungsjahr 1954; lediglich die Istergebnisse sind geschätzt worden. Die Anlagen können also als Anhalt für die richtige Aufstellung der den Beiträgen beizufügenden „Zusammenstellungen“ und „Übersichten“ dienen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß in dem Muster der Anlage 3 — aus Vereinfachungsgründen — die Einnahmen nicht nach Einnahmegruppen aufgegliedert worden sind. Das hat indessen in den von den Ressorts vorzulegenden Übersichten — soweit nach dem Haushaltsplan erforderlich — zu geschehen.

- e) Die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1954 sind unter Beachtung der §§ 69 (2) ff. RWB mit allen Anlagen dem Bundesminister der Finanzen in einfacher Ausfertigung, die Begründungen der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben nach Muster 23 RWB in doppelter Ausfertigung (einseitig beschrieben) spätestens bis zum 15. Juli 1955 zu übersenden. Auf Ziff. 10 Buchst. a) wird verwiesen. Es wird aber ausdrücklich betont, daß die frühestmögliche Vorlage der Beiträge unumgänglich notwendig ist, um den Anschluß an die Erfordernisse des Art. 114 GG — auch nach den Beschlüssen des Bundestages und Bundesrates anläßlich der Beratungen über die Haushaltsrechnungen 1949 und 1950 — zu erreichen.
- f) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der nach Ziff. 13 i) Abschn. cc) III, V, VI und VIII erforderlichen Anlagen — ggf. um Fehlanzeige — bis zum 15. Juli 1955.
- g) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbetrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf

Anlage

Anlage

§ 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung künftiger Verzögerungen, bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.

- h) Soweit ich — der Bundesminister der Finanzen — hinsichtlich des Einzelplans 60 und der Kapitel 05, 06, 07 und 08 des Einzelplans 40 selbst Ressortminister bin, bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen für diese Einzelpläne zum 15. Juni 1955 zu übersenden.
- i) Bei der Aufstellung der Beiträge sind die Vorschriften der §§ 79 und 80 RHO, der §§ 69 bis 71 RWB und die Muster 23 ff. RWB sowie § 32 Abs. 4 VBRO zu beachten.

Auf folgende Punkte wird noch besonders hingewiesen:

aa) **Ausgabereste und -Vorgriffe**

Die am Schluß des Rechnungsjahres 1953 verbliebenen Ausgabereste sind in Spalte 9 (Muster Anlage 1) einzutragen; die Haushaltsvorgriffe als sogenannte Minusreste in rot.

In Spalte 5 (Muster Anlage 1) sind die sich bei den übertragbaren Ausgabebewilligungen aus dem Vergleich zwischen dem Gesamtsoll 1954 (= Soll nach dem Haushaltsplan — Sp. 8 beim ordentlichen Haushalt; Sp. 7 beim außerordentlichen Haushalt — zuzüglich der Reste aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr — abzüglich der Inabgangstellungen vom Soll 1954 —) und dem Ist ergebenden Minderausgaben als Ausgabereste, die sich ergebenden Mehrausgaben (Haushaltsvorgriffe) als sogenannte Minusreste in rot einzutragen.

Hinsichtlich der verbliebenen Ausgabereste ist auf besonderen Bogen — Hinweis auf Ziff. 13 a — zu erläutern, für welche Maßnahmen die Beträge noch im folgenden Rechnungsjahr benötigt werden (unter Angabe der jeweils benötigten Teilbeträge). Soweit Beträge vom Soll 1954 in Abgang gestellt worden sind (Spalte 11), sind die Gründe hierfür anzugeben.

Im übrigen gilt das in Ziffer 7 Gesagte entsprechend.

bb) **Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben**

Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Bei jeder außerplanmäßigen Einnahme ist auf besonderen Bogen — Hinweis auf Ziff. 13 a — eine Erläuterung zu geben. Wegen der außerplanmäßigen Ausgaben wird im übrigen auf Abschn. cc) verwiesen.

cc) **Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):**

(Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.)

- I. eine Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB).

Die bisher zum Teil unvollkommenen Begründungen der Haushaltsüberschreitungen haben bei den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen

Bundestages zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Es wird deshalb gebeten, den Begründungen der überplanmäßigen usw. Ausgaben besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere ist in der Begründung darzutun, weshalb die Ausgabe nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Die nach §§ 45 und 46 RWB dem Antrag auf Zustimmung zu den überplanmäßigen Haushaltsausgaben (Haushaltsvorgriffen) und zu den außerplanmäßigen Haushaltsausgaben beigegebenen Begründungen sind im Wortlaut zu übernehmen. Soweit sie die oben aufgezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind sie neu zu fassen. Lediglich Hinweise auf die in den Anträgen nach Muster 14 RWB gegebenen Begründungen genügen nicht (§ 71 (!) RWB). Ebenso sind Sammelbegründungen unzulässig.

In Fällen, in denen eine Genehmigung zur Haushaltsüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vorliegt, ist neben der Begründung der Haushaltsüberschreitung nach Abs. 1 darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist;

- II. eine Begründung der Befreiungen nach § 4 (2) des Haushaltsgesetzes 1954. Die Ausführungen zu Ziffer I gelten sinngemäß;
- III. eine Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). Dabei ist unter Angabe der jeweiligen Kapitelnummer kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Fehlanzeige ist erforderlich. Auch dabei sind im einzelnen die Kapitel aufzuführen, für die Fehlanzeige erstattet wird;
- IV. eine Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB). Fehlanzeige ist erforderlich;
- V. eine Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO). Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBlFin 1953 S. 317) wird verwiesen. Fehlanzeige ist erforderlich;
- VI. eine Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO). Es ist nach dem Erlass des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1060 — 147 I C vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage 1 zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBlFin 1953 S. 313 —);
- VII. eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO);
- VIII. eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB);

- IX. eine kurzgefaßte Erläuterung des Mehr- und Minderbedarfs gegenüber dem Haushaltsansatz (§ 71 Abs. 2 RWB).
- k) Mehreinnahmen, Mindereinnahmen und Minderausgaben, die in den Spalten 10 und 11 (Muster Anlage 1) ausgewiesen sind, sind bei allen Titeln zu begründen, wenn der Mehr- oder Minderbetrag 10 v. H. des Haushaltsansatzes (Gesamtsoll) übersteigt.
- l) Die obersten Bundesbehörden bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, den Beiträgen für jeden Einzelplan ein Vorwort beizufügen. Dabei kann auf das Zahlenwerk weitgehend verzichtet werden, weil es in den Zusammenstellungen (Anlage 2) und Übersichten (Anlage 3) — nach Einnahme- und Ausgabegruppen gegliedert — enthalten ist. Das Vorwort kann sich also auf Tatbestände beschränken, deren besondere Hervorhebung angezeigt erscheint. Soweit der Einzelplan nur aus einem Kapitel besteht, ist das Vorwort entbehrlich.

II. Vermögensrechnung

14. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen

- a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 38, 39, 40 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind. Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen —, bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei. Die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und -untergruppen sind mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen.

Von den Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, sind Abschlußblätter in jedem Fall aufzustellen, und zwar auch dann, wenn bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe nur ein einziges Vermögenskonto geführt worden ist (vgl. Ziff. 14 b)).

Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweisung usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinnahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die ausgezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

- aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die dazugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt

und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind nur die aus dem entsprechenden Abschlußblatt sich ergebenden Kapitalzugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

Beispiel:

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summe jedes Abschlußblattes:

Spalte	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Auf den Abschlußblättern ist die Übertragung der Summen auf die Vermögensgruppenkarten zu vermerken.

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte	4	5	6	7	8	9	10
	—	20 000	—	—	—	—	—
An	—	—	—	—	20 000	—	—
E.Pl. 60:	—	20 000	—	—	20 000	—	—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte	4	5	6	7	8	9	10
	30 000	—	—	10 000	—	—	—
Von	—	—	20 000	—	—	—	—
E.Pl. 09:	30 000	—	20 000	10 000	—	—	40 000

- bb) Sind bei der Rechnungslegung über das Vermögen für das Rechnungsjahr 1953 Darlehensbestände in die Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan der Ausgabe aufgenommen worden, weil dieser Einzelplan nach den damals geltenden Bestimmungen auch für die Einnahme der Rückflüsse in Betracht kam, und ist vom Rechnungsjahr 1954 an für die Einnahme der Rückflüsse nunmehr ein anderer Einzelplan zuständig, so sind nicht nur wie bei aa) die Kapitalzugänge, sondern auch der zu Beginn des Rechnungsjahres 1954 noch beim Einzelplan der Ausgabe nachgewiesene Darlehensbestand von der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe auf die Vermögensgruppenkarte für den jetzt zuständigen Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen.
- cc) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen; für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

Beispiel:

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	10 000	—	—	40 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—	5 000	—	—	30 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—	6 000	—	—	59 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte	4	5	6	7	8	9	10
1.	30 000	20 000	—	10 000	—	—	—
2.	—	15 000	—	—	—	—	—
3.							
An							
Epl. 25	—	—	—	—	15 000	—	—
4.	—	25 000	—	—	—	—	—
5.							
An							
Epl. 60	—	—	—	—	25 000	—	—
	30 000	60 000	—	10 000	40 000	—	40 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 25:

Spalte	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—	—	5 000	—	—	—
Von							
Epl. 08	—	—	15 000	—	—	—	—
	20 000	—	15 000	5 000	—	—	30 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—	—	6 000	—	—	—
Von							
Epl. 08	—	—	25 000	—	—	—	—
	40 000	—	25 000	6 000	—	—	59 000

- b) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnunglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen gem. Ziff. 15.
- c) Nach § 40 Abs. 2 VBRO sind beim Abschluß der Rechnungslegungsbücher für die Geldrechnung die für die Anschaffung beweglicher Sachen ausgegebenen Beträge (Anschaffungskosten) nach Vermögensgruppen geordnet in die Vermögensrechnung zu übernehmen. Vermögensbuchhalter und Amtskasse müssen sich bei den Arbeiten gegenseitig Hilfe leisten. Soweit die Summen für die einzelnen Vermögensgruppen gem. § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO aus der Haushaltsüberwachungsliste zu entnehmen sind, ist eine Abstimmung mit den in den Titelbüchern ausgewiesenen vermögenswirksamen Summen erforderlich.
- d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabenrechnung eine Nachweisung der in den Abschlußsum-

men der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen. Die Summen sind ggf. im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.

- e) Nach dem 15. März 1955 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der Besatzungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuches (31. März 1955) übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können, sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1954 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

15. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Rechnungsnachweisungen

- a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans vermögenswirksame Zahlungen veranlaßt haben (rechnunglegende Stellen gem. § 60 Abs. 1 VBRO), haben nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Ziff. 14 a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gem. (§ 63 VBRO), nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g) bis i) obliegt, für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.
- b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Verwaltungszweigen bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweisungen für die auf die einzelnen Verwaltungszweige entfallenden Teile dieses Einzelplans anzufertigen. Sind z. B. einer Dienststelle Mittel aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Verwaltungszweigen zur Bewirtschaftung zugewiesen worden, aus denen vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweisungen getrennt für jeden Teil der Zuweisungen aufzustellen. Jede Längsspalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). Im Kopf jeder Längsspalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 jeder Längsspalte sind die Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe der Titelbezeichnung einzutragen. Die Titel sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie in dem Kapitel im Haushaltsplan ausgebracht sind. Soweit bei einem Kapitel mehrere Titel des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aufgeführt sind, sind durch Zwischenadditionen die Summen der für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vermögenswirksamen Beträge zu bilden. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden.

- c) In freie Spalte hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach Vermögensklassen die Quersummen der Spalten lfd. Nr. 1 bis 8 zu bilden, wobei die Ergebnisse der Spalten lfd. Nr. 7 und 8 nach Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung aufzugliedern sind.
- d) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in vierfacher, wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in fünf-facher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Ziff. 14 a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Ziff. 20) vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:
- aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und Abs. 2 Buchst. b) VBRO) legen ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Verwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.
- bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- cc) Die Bundesschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.
- e) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof (zu Allg. 1240) unverzüglich mitzuteilen.

16. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung

Den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- die Flächengröße der unbebauten, bebauten und teilbebauten Grundstücke nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet (Vermögensgruppenplan Kennziffern 000 bis 029),
- die Anzahl, Flächengröße und den Verkaufspreis der im Rechnungsjahr 1954 verkauften Grundstücke,
- die Anzahl der im Rechnungsjahr 1954 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte sowie die Flächengröße und die Sachwertsumme der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke,
- die Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan Kennziffern 200 bis 259),
- die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 399),
- die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 909).

Diese Erläuterungen sind nach dem beiliegenden Muster der Anlage 4 aufzustellen. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Anlage

17. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gem. § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Verwaltungszweigen bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Oberrechnungen für jeden auf den bewirtschaftenden Verwaltungszweig entfallenden Teil anzufertigen. Bei den Eintragungen in die einzelnen Längsspalten der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach Ziff. 15b) zu verfahren.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach Vermögensklassen die Quersummen der Spalten lfd. Nr. 1 bis 8 zu bilden, wobei die Ergebnisse der Spalten lfd. Nr. 7 und 8 nach Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung aufzugliedern sind.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Ziffer 16) in „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach dem gleichen Muster anzufertigen wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, z w e i weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans oder Teil eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der ersten Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigelegt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweisungen,
- eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zulassen.

18. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung

- Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen. Für die Ermittlung der Quersummen der Spalten lfd. Nr. 1 bis 8 der Vermögens-Zentralrechnungen getrennt nach Vermögensklassen gilt das unter Ziff. 17 Abs. 2 Gesagte.
- Für die Einzelpläne 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm

hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beitrag zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.

- c) Die Vermögens-Zentralrechnung ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle.

Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusammenstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Vermögens-Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.

Der zweiten Ausfertigung sind die in § 70 Abs. 1 VBRO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem sind die mit den Vermögens-Oberrechnungen vorgelegten „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ in entsprechende „Erläuterungen zur Vermögens-Zentralrechnung“ zusammenzufassen. Nur letztere sind der Vermögens-Zentralrechnung in einfacher Ausfertigung beizufügen.

- d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögenshauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

19. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum gleichen Zeitpunkt vorzulegen, zu dem die Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung vorgelegt werden.

Die Vermögens-Oberrechnungen sind spätestens 14 Tage nach dem für die Vorlage der Oberrechnungen der Geldrechnung festgesetzten Zeitpunkt den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden zu übersenden. Soweit in einzelnen Ländern Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vermögens-Oberrechnung 1. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde.

Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen bis spätestens 1. Juli 1955 den zuständigen Stellen (vgl. Ziff. 18c)).

Die Vermögens-Hauptrechnung geht dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen zu.

20. Vorprüfung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBIFin 1953 S. 114) vorzuprüfen.

Beim Sachvermögen kann von der Prüfung der Bewertung (Erstbewertung) der am 31. März 1953 (Stichtag) vorhanden gewesenen Vermögensgegenstände bis auf weiteres abgesehen werden.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

- a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der neu eingerichteten Spalte 16 der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,
- b) in Spalte 17 (Vermerke) dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in Spalte 16 eingetragenen Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken — vgl. auch Ziff. 17b) —,
- c) die in Spalte 16 bzw. 17 der Rechnungsnachweisungen für die einzelne Vermögensgruppe ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter lfd. Nr. 7 oder 8 zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Vermögens-Oberrechnungen, der Vermögens-Zentralrechnungen und der Vermögens-Hauptrechnung ist sinngemäß zu verfahren.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Vialon

Bundesrechnungshof

Haaser

Muster

für eine Zentralrechnung — nur o. H. — (gleichzeitig Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung)

Kapitel • Titel	Haushaltseinnahme*)	Es sind		An Haushalts-	Von dem Betrag in Spalte 4 sind vermögens- wirksam
	Haushaltsausgabe	aufgekommen*)	ausgegeben*)	resten sind verblieben	
	Zweckbestimmung	im einzelnen	für den Titel für das Kapitel*)	(Summe aus Spalte 4 + verbliebene Reste)	
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
A. Ordentlicher Haushalt					
07 01	Bundesministerium der Justiz				
	Personalausgaben		3 380 900	2 000 (3 382 900)	—
	Sachausgaben		687 400	—	280 300
	Allgemeine Ausgaben		285 600	12 000 (297 600)	90 700
	Summe fortdauernde Ausgaben		4 353 900	14 000 (4 367 900)	371 000
	Einmalige Ausgaben		60 000	25 000 (85 000)	52 000
	Gesamtausgaben Kap. 07 01.		4 413 900	39 000 (4 452 900)	423 000
	Gesamteinnahmen Kap. 07 01		1 715 000	—	65 200
	Mithin Zuschuß		2 698 900	39 000 (2 737 900)	—
07 04	Bundesgerichtshof				
	Personalausgaben		5 011 300	19 000 (5 030 300)	—
	Sachausgaben		969 400	—	232 200
	Allgemeine Ausgaben		170 200	18 000 (188 200)	47 400
	Summe fortdauernde Ausgaben		6 150 900	37 000 (6 187 900)	279 600
	Einmalige Ausgaben		210 500	11 500 (222 000)	210 500
	Gesamtausgaben Kap. 07 04.		6 361 400	48 500 (6 409 900)	490 100
	Gesamteinnahmen Kap. 07 04		960 500	—	10 700
	Mithin Zuschuß		5 400 900	48 500 (5 449 400)	—
07 05	Deutsches Patentamt				
	Personalausgaben		14 900 000	25 000 (14 925 000)	—
	Sachausgaben		2 386 400	—	360 400
	Allgemeine Ausgaben		3 591 000	5 000 (3 596 000)	45 300
	Summe fortdauernde Ausgaben		20 877 400	30 000 (20 907 400)	405 700
	Einmalige Ausgaben		630 500	20 000 (650 500)	630 500
	Gesamtausgaben Kap. 07 05.		21 507 900	50 000 (21 557 900)	1 036 200
	Gesamteinnahmen Kap. 07 05		21 900 000	—	54 500
	Mithin Überschuß		392 100	50 000 (342 100)	—
	Unterschiedsbeträge aus dem Vergleich zwischen den Haushaltsansätzen — nach § 4 (1) des Hsh.-Ges. — der Haushaltsrech- nung (titelweise Berechnung) und des Haus- haltsplans (planweise und abgerundete Berech- nung)				
	Personalausgaben		—	—	—
	Sachausgaben		—	—	—
	Allgemeine Ausgaben		—	—	—
	Summe fortdauernde Ausgaben		—	—	—
	Einmalige Ausgaben		—	—	—
	Gesamtausgaben, gleichzeitig Zuschuß		—	—	—

*) Nur Kapitel-Ergebnisse. Der Nachweis bei den Titeln erfolgt sinngemäß.

Anlage 1

Haushaltsbetrag einschl. Nachträge		An Haushalts- resten aus dem Vorjahr sind übertragen (Gesamtsoll aus Sp. 8 + übertragene Reste) DM	Gegenüber dem Gesamtsoll beträgt die Summe der Einnahmen *) Ausgaben: (Sp. 4 bzw. Sp. 5)		Überplanmäßige Ausgaben, Haus- haltsvorgriffe u. außerplanmäßige Ausgaben	Befreiungen nach § 4 (2) d. Haushalts- gesetzes 1954	Vermerke
100 v. H.	96 v. H. (jedoch nur hin- sichtlich der Ausgaben d.o. H.)		mehr DM	weniger DM			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
7	8	9	10	11	12	13	14
3 583 000	3 439 680	4 000 (3 443 680)	—	60 780	—	—	
672 000	645 120	—	42 280	—	40 680	1 600	
307 000	294 720	10 000 (304 720)	—	7 120	—	—	
4 562 000	4 379 520	14 000 (4 393 520)	42 280	67 900	40 680	1 600	
73 700	70 752	20 600 (91 352)	—	6 352	—	—	
4 635 700	4 450 272	34 600 (4 484 872)	42 280	74 252	40 680	1 600	
1 738 800	1 738 800	—	—	23 800	—	—	
2 896 900	2 711 472	34 600 (2 746 072)	42 280	50 452 8 172	40 680	1 600	
5 145 000	4 939 200	6 000 (4 945 200)	85 100	—	85 100	—	
1 013 000	972 480	—	—	3 080	—	—	
190 500	182 880	8 000 (190 880)	—	2 680	—	—	
6 348 500	6 094 560	14 000 (6 108 560)	85 100	5 760	85 100	—	
213 000	204 480	16 000 (220 480)	1 520	—	1 520	—	
6 561 500	6 299 040	30 000 (6 329 040)	86 620	5 760	86 620	—	
978 500	978 500	—	—	18 000	—	—	
5 583 000	5 320 540	30 000 (5 350 540)	86 620 98 860	— 12 240	86 620	—	
15 662 900	15 036 384	15 000 (15 051 384)	—	126 384	—	—	
2 454 900	2 356 704	—	29 696	—	28 540	—	
3 738 800	3 589 248	11 000 (3 600 248)	—	4 248	—	—	
21 856 600	20 982 336	26 000 (21 008 336)	29 696	130 632	28 540	—	
665 400	638 784	12 000 (650 784)	—	284	—	—	
22 522 000	21 621 120	38 000 (21 659 120)	29 696	130 916	28 540	—	
22 012 500	22 012 500	—	—	112 500	—	—	
— 509 500	391 380	38 000 (353 380)	29 696 11 280	18 416	28 540	—	
—	36	—	—	36	—	—	
—	96	—	—	96	—	—	
—	52	—	—	52	—	—	
—	184	—	—	184	—	—	
—	84	—	—	84	—	—	
—	268	—	—	268	—	—	

Fortsetzung nächste Seite

Kapitel Titel	Haushaltseinnahme*) Haushaltsausgabe Zweckbestimmung	Es sind		An Haushalts- resten sind verblieben (Summe aus Spalte 4 - verbliebene Reste)	Von dem Betrag in Spalte 4 sind vermögens- wirksam
		aufgekommen*) im einzelnen DM	ausgegeben*) für den Titel für das Kapitel*) DM		
1	2	3	4	5	6
	Zusammenstellung der Einnahmen				
07 01	Fortdauernde Einnahmen		1 715 000	—	65 200
07 04	Fortdauernde Einnahmen		960 500	—	10 700
07 05	Fortdauernde Einnahmen		21 900 000	—	54 500
	Summe fortdauernde Einnahmen, zugleich Gesamteinnahmen des o. H. Epl. 07 . .		24 575 500	—	130 400
	Zusammenstellung der Ausgaben				
07 01	Personalausgaben		3 380 900	2 000 (3 382 900)	—
07 04	Personalausgaben		5 011 300	19 000 (5 030 300)	—
07 05	Personalausgaben		14 900 000	25 000 (14 925 000)	—
Ausgleich	Personalausgaben		—	—	—
	Summe Personalausgaben		23 292 200	46 000 (23 338 200)	—
07 01	Sachausgaben		687 400	—	280 300
07 04	Sachausgaben		969 400	—	232 200
07 05	Sachausgaben		2 386 400	—	360 400
Ausgleich	Sachausgaben		—	—	—
	Summe Sachausgaben		4 043 200	—	872 900
07 01	Allgemeine Ausgaben		285 600	12 000 (297 600)	90 700
07 04	Allgemeine Ausgaben		170 200	18 000 (188 200)	47 400
07 05	Allgemeine Ausgaben		3 591 000	5 000 (3 596 000)	45 300
Ausgleich	Allgemeine Ausgaben		—	—	—
	Summe Allgemeine Ausgaben		4 046 800	35 000 (4 081 800)	183 400
	Summe fortdauernde Ausgaben		31 382 200	81 000 (31 463 200)	1 056 300
07 01	Einmalige Ausgaben		60 000	25 000 (85 000)	52 000
07 04	Einmalige Ausgaben		210 500	11 500 (222 000)	210 500
07 05	Einmalige Ausgaben		630 500	20 000 (650 500)	630 500
Ausgleich	Einmalige Ausgaben		—	—	—
	Summe Einmalige Ausgaben		901 000	56 500 (957 500)	893 000
	Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts, Einzelplan 07		32 283 200	137 500 (32 420 700)	1 949 300

*) Nur Kapitel-Ergebnisse. Der Nachweis bei den Titeln erfolgt sinngemäß.

Haushaltsbetrag einschl. Nachträge		An Haushalts- resten aus dem Vorjahr sind übertragen (Gesamtsoll aus Sp. 8 übertragene Reste) DM	Gegenüber dem Gesamtsoll beträgt die Summe der Einnahmen *) Ausgaben (Sp. 4 bzw. Sp. 5)		Überplanmäßige Ausgaben, Haus- haltsvorgriffe u. außerplanmäßige Ausgaben DM	Befreiungen nach § 4 (2) d. Haushalts- gesetzes 1954 DM	Vermerke
100 v. H.	96 v. H. (jedoch nur hin- sichtlich der Ausgaben d. o. H.)		mehr	weniger			
DM	DM		DM	DM			
7	8	9	10	11	12	13	14
1 738 800	1 738 800	—	—	23 800	—	—	
978 500	978 500	—	—	18 000	—	—	
22 012 500	22 012 500	—	—	112 500	—	—	
24 729 800	24 729 800	—	—	154 300	—	—	
3 583 000	3 439 680	4 000 (3 443 680)	—	60 780	—	—	
5 145 000	4 939 200	6 000 (4 945 200)	85 100	—	85 100	—	
15 662 900	15 036 384	15 000 (15 051 384)	—	126 384	—	—	
—	36	—	—	36	—	—	
24 390 900	23 415 300	25 000 (23 440 300)	85 100	187 200	85 100	—	
672 000	645 120	—	42 280	—	40 680	1 600	
1 013 000	972 480	—	—	3 080	—	—	
2 454 900	2 356 704	—	29 696	—	28 540	—	
—	96	—	—	96	—	—	
4 139 900	3 974 400	—	71 976	3 176	69 220	1 600	
307 000	294 720	10 000 (304 720)	—	7 120	—	—	
190 500	182 880	8 000 (190 880)	—	2 680	—	—	
3 738 800	3 589 248	11 000 (3 600 248)	—	4 248	—	—	
—	52	—	—	52	—	—	
4 236 300	4 066 900	29 000 (4 095 900)	—	14 100	—	—	
32 767 100	31 456 600	54 000 (31 510 600)	157 076	204 476	154 320	1 600	
73 700	70 752	20 600 (91 352)	—	6 352	—	—	
213 000	204 480	16 000 (220 480)	1 520	—	1 520	—	
665 400	638 784	12 000 (650 784)	—	284	—	—	
—	84	—	—	84	—	—	
952 100	914 100	48 600 (962 700)	1 520	6 720	1 520	—	
33 719 200	32 370 700	102 600 (32 473 300)	158 596	211 196	155 840	1 600	

Zusammenstellung

Epl. 07

Kapitel	Rechnungsergebnis					
	Einnahmen				Aus	
	Es sind aufgekommen	An Haushalts- resten sind verblieben	Summe	Davon vermögens- wirksam	Es sind ausgegeben	An Haushalts- resten sind verblieben
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
07 01	1 715 000	—	1 715 000	65 200	4 413 900	39 000
07 04	960 500	—	960 500	10 700	6 361 400	48 500
07 05	21 900 000	—	21 900 000	54 500	21 507 900	50 000
Unterschiedsbetrag aus dem Vergleich zwischen den Haushaltsansätzen — nach § 4 (1) des Haushaltsgesetzes — der Haushaltsrechnung (titelweise Berechnung) und des Haushaltsplans (planweise und abgerundete Berechnung)	—	—	—	—	—	—
Zusammen	24 575 500	—	24 575 500	130 400	32 283 200	137 500
./. Haushaltsreste						
= Haushaltsbeträge nach dem Abschluß im Haushaltsplan						

*) Die angegebenen Beträge sind die Haushaltssoll-Beträge einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Haushaltsreste, deren Höhe jeweils unter den Beträgen in Klammern angegeben ist.

Übersicht

Epl. 07

Kapitel	Fortdauernde Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Davon vermögens- wirksam	Personal- ausgaben
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
07 01	1 715 000	—	1 715 000	65 200	3 382 900 (2 000)
07 04	960 500	—	960 500	10 700	5 030 300 (19 000)
07 05	21 900 000	—	21 900 000	54 500	14 925 000 (25 000)
Rechnungsergebnis f. d. Einzelplan*)	24 575 500	—	24 575 500	130 400	23 338 200 (46 000)
Rechnungssoll f. d. Einzelplan**)	24 729 800	—	24 729 800	—	23 440 300 (25 000)
Gegenüber dem Rechnungssoll Mehr	—	—	—	—	—
Weniger	154 300	—	154 300	—	102 100
Erläuterung des Rechnungssolls:					
Gesamtssoll (s. oben)	24 729 800	—	24 729 800	—	23 440 300
./. Haushaltsreste	—	—	—	—	25 000
Haushaltsbeträge nach dem Abschluß im Haushaltsplan	24 729 800	—	24 729 800	—	23 415 300

*) Die angegebenen Beträge sind die Isteinnahmen und die Istaussgaben einschließlich der am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Haushaltsreste, deren Höhe jeweils unter den Beträgen in Klammern angegeben ist.

**) Die angegebenen Beträge sind die Haushaltssollbeträge einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsreste, deren Höhe jeweils unter den Beträgen in Klammern angegeben ist.

Anlage 2

Ordentlicher Haushalt

gaben		Rechnungssoll				Gegenüber dem Rechnungs- soll (Sp. 13) bedeutet das Rechnungsergebnis (Sp. 10) eine		Überplan- mäßige Aus- gaben, Haus- haltsvorgriffe und außer- planmäßige Ausgaben	Befreiungen nach § 4 (2) des Haushalts- gesetzes 1954
		Überschuß oder Zuschuß (—)	Einnahmen*) darunter aus dem Vorjahr über- nommene Reste	Ausgaben *) — im o. H. 96 v. H. gem. § 4 des Haus- haltsges. dar- unter aus dem Vorjahr übernom- mene Reste DM	Überschuß oder Zuschuß (—)	Verbesser- ung von	Verschle- chterung von		
Summe	Davon vermögens- wirksam	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
4 452 900	423 000	— 2 737 900	1 738 800	4 484 872 (34 600)	— 2 746 072	8 172	—	40 680	1 600
6 409 900	490 100	— 5 449 400	978 500	6 329 040 (30 000)	— 5 350 540	—	98 860	86 620	—
21 557 900	1 036 200	342 100	22 012 500	21 659 120 (38 000)	353 380	—	11 280	28 540	—
—	—	—	—	268	268	268	—	—	—
32 420 700	1 949 300	— 7 845 200	24 729 800	32 473 300 (102 600)	— 7 743 500	8 440	110 140	155 840	1 600
			—	(102 600)			101 700		
			24 729 800	32 370 700					

Anlage 3

Ordentlicher Haushalt

Fortdauernde Ausgaben			Einmalige Ausgaben	Gesamt- ausgaben	Davon vermögens- wirksam	Überschuß oder Zuschuß (—)
Sachausgaben	Allgemeine Ausgaben	Summe				
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
7	8	9	10	11	12	13
687 400	297 600 (12 000)	4 367 900 (14 000)	85 000 (25 000)	4 452 900 (39 000)	423 000	— 2 737 900
969 400	188 200 (18 000)	6 187 900 (37 000)	222 000 (11 500)	6 409 900 (48 500)	490 100	— 5 449 400
2 386 400	3 596 000 (5 000)	20 907 400 (30 000)	650 500 (20 000)	21 557 900 (50 000)	1 036 200	342 100
4 043 200	4 081 800 (35 000)	31 463 200 (81 000)	957 500 (56 500)	32 420 700 (137 500)	1 949 300	— 7 845 200
3 974 400	4 095 900 (29 000)	31 510 600 (54 000)	962 700 (48 600)	32 473 300 (102 600)	—	— 7 743 500
68 800	—	—	—	—	—	101 700
—	14 100	47 400	5 200	52 600	—	—
3 974 400	4 095 900 29 000	31 510 600 54 000	962 700 48 600	32 473 300 102 600	—	—
3 974 400	4 066 900	31 456 600	914 100	32 370 700	—	—

(Rechnungslegende Stelle)

Anlage 4

Erläuterungen
zur
Vermögens-Rechnungsnachweisung
— Vermögens-Oberrechnung — (Nicht Zutreffendes streichen)
— Vermögens-Zentralrechnung —
für das Rechnungsjahr 1954

I. Flächengröße der unbebauten, bebauten und teilbebauten Grundstücke (Kennziffern 000—029 des Vermögensgruppenplans), nach Vermögensgruppen und -klassen geordnet.

Vermögens- gruppe	Bestand am 31. 3. 1954			Zugang			Abgang			Bestand am 31. 3. 1955			Anzahl der Grund- stücke*)	Bemer- kungen
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm		
z. B.														
00														
0000														
0001														
0002														
(usw.)														
01														
0010														
0011														
0012														
(usw.)														
00														
4000														
4001														
4002														
(usw.)														
Summe:														

*) Als Grundstück gilt bei bebauten und teilbebauten Grundstücken die Wirtschaftseinheit lt. Vermögenskartei, bei unbebauten Grundstücken jedes auf den Vermögenskonten ausgewiesene selbständige Grundstück (vgl. Richtl. VR I Tz. 14).

IIa) Anzahl und Flächengröße der im Rechnungsjahr 1954 verkauften Grundstücke:

Anzahl insgesamt	Flächengröße insgesamt		Verkaufspreis DM	Bemerkungen
	ha	qm		

